

Satzung der

Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen

Die Stiftung setzt sich für die Gleichberechtigung aller Geschlechter ein. Soweit in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet wird, geschieht dies ausschließlich aus Gründen der Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit. Eine Wertung ist hiermit ausdrücklich nicht verbunden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen
„Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen“
2. Sie hat ihren Sitz in Tübingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Stiftung hat die Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des privaten Rechts.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO), die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) und die Förderung von mildtätigen Zwecken (§ 53 AO). In diesem Rahmen will die Stiftung einen Beitrag zur nachhaltigen Intensivierung der Krebsbekämpfung im Kindes- und Jugendalter leisten durch Förderung und Unterstützung der diesbezüglichen Wissenschaft und Forschung sowie der personellen und sachlichen Ausstattung im Wesentlichen an der Universität Tübingen. Die Stiftung dient auch der Unterstützung von Heil-, Reha und Erholungsmaßnahmen in geeigneten Einrichtungen für krebskranke Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Angehörige sowie den Trägern dieser Einrichtungen. Die Stiftung verfolgt insbesondere den Zweck der psychischen und sozialen Hilfe und Nachsorge für Familien krebskranker Kinder in der Form der offenen Fürsorge.
2. Die Stiftung verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch Finanzhilfen für Einrichtungen, die auf dem Gebiet des Stiftungszwecks tätig sind (z. B. der Uniklinik Tübingen zur Verbesserung der steuerbegünstigten Krankenversorgung durch Finanzierung von Personal und Sachkosten), durch Unterstützung und Förderung von im Sinne des Stiftungszweckes bedürftigen Personen (in Übereinstimmungen mit § 53 AO) z. B. durch Finanzhilfen zur medizinischen und sozialen Pflege und Rehabilitation, sowie durch finanzielle Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen. Der Stiftungszweck wird weiterhin verfolgt durch Hilfestellung, Unterstützung und Beratung von Einzelfällen, um die durch Krebserkrankungen entstandenen familiären Notsituationen zu lindern.

Die Stiftung kann Forschung zur pädiatrischen Onkologie auch über die Deutsche Leukämie Forschungshilfe (DLFH) fördern und anderen Initiativen für krebskranke Kinder in begründeten Fällen unterstützen, soweit ihre Mittel und die Aufgaben in Tübingen dies zulassen. Zur Forschungsförderung gehört auch die Auslobung eines Forschungspreises für Arbeiten von Nachwuchsforschern auf dem Gebiet der pädiatrischen Onkologie. Das Preisgeld dient zur Beschleunigung von Therapieentwicklungen und ist daher zweckgebunden zum Besuch von Veranstaltungen der Wissensverbreitung und -vermehrung wie z.B. Symposien zu verwenden.

3. Die Stiftung kann außerdem den Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen durch finanzielle Zuwendungen unterstützen. Insbesondere kann die Stiftung Spenden, d.h. nicht zur Erhöhung ihres Grundstockvermögens bestimmte Zuwendungen, dem Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen zur Verwendung für die Vereinszwecke übertragen, sofern kein anders lautender Wille des Spenders entgegensteht.
4. Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Anfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Grundstockvermögen der Stiftung (Anfangsvermögen und Zustiftungen sowie Umschichtungserträge, soweit sie dem Grundstockvermögen zufallen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienlich sind.
3. Die Stiftung darf in Durchführung ihrer Zweckbestimmung von dritter Seite Zustiftungen entgegennehmen, soweit nicht dadurch die steuerliche Begünstigung der Stiftung beeinträchtigt wird.
4. Die Stiftung darf insbesondere auch ihr vom Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen übertragene letztwillige Zuwendungen (Erbchaften, Vermächtnisse, Schenkungen auf den Todesfall etc.) annehmen und bei Bedarf auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen dazu

(z.B. Erbteilsübertragung oder Abtretung eines Vermächtnisanspruches) die Abwicklung der betreffenden Nachlassangelegenheit übernehmen sofern der Wille des Erblassers gewahrt bleibt und gegebenenfalls das Nachlassgericht die Zustimmung erteilt. Über die Annahme und Verwendung der Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

5. Die Stiftung kann Sondervermögen in Form von Stiftungsfonds annehmen. Es ist möglich, einem Stiftungsfonds einen vom Stifter vorgeschlagenen Namen zuzuordnen. Ein Stiftungsfonds wird in der Bilanz getrennt vom restlichen Vermögen der Stiftung ausgewiesen. Die Erträge eines Stiftungsfonds können einer Zweckbindung unterliegen. Diese muss jedoch den in §2 genannten Zwecken dieser Satzung entsprechen.
6. Die Stiftung kann das Vermögen von rechtlich nicht selbstständigen Unterstiftungen treuhänderisch verwalten. Die in Satzungen der Unterstiftungen (Treuhandstiftungen) genannten Zwecke müssen den in §2 genannten Zwecken dieser Satzung (der Mutterstiftung) entsprechen. Unterstiftungen tragen einen eigenen Namen und verfügen über einen eigenen Buchungskreis.

§ 5 Erträgnisverwendung

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
2. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
3. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
4. Erlangt die Stiftung durch Zuwendungen oder Zustiftungen andere Vermögensgegenstände als Bargeld, so darf der Vorstand diese Gegenstände veräußern und den Erlös der Stiftung zuführen, wenn die Veräußerung keinen wirtschaftlichen Nachteil für die Stiftung begründet. Der Beschluss zur Veräußerung erfordert Einstimmigkeit.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.
2. Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Vorstands einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen, welche ihnen aus Anlass ihrer Tätigkeit entstehen und welche nachgewiesen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sechs (6) Personen. Der Vorsitzende und der Schatzmeister des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen e.V. sind Mitglieder des Vorstands der Stiftung kraft Amtes. Mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstands sollte Vorstandsmitglied (incl. erweitertem Vorstand) des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt fünf Jahre. Alle Vorstandsmitglieder sollten Mitglied im Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen sein.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Vorstand des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen bestellt. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Vorstandsmitglieder der Stiftung bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds bestellt der Vorstand des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
3. Die Stiftung wird nach außen ausschließlich durch den Vorstandsvorsitzenden, seine Stellvertreter und die einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung jeweils alleine vertreten. Der Vorsitzende beruft den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen mindestens einmal jährlich ein, bei Bedarf öfter. Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder in virtuellen Sitzungen sind möglich. Die Art der Beschlussfassung bestimmt der Vorstandsvorsitzende in der Einladung.
4. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere
 - die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungserträge und den Haushaltsplan
 - die Bestellung des Abschlussprüfers, falls Prüfungspflicht besteht
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts
 - die Überwachung der Vermögensverwaltung
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Stiftung
 - die Entscheidung über die Aufnahme von Stiftungsfonds und die Einrichtung von Treuhandstiftungen (Unterstiftungen)
 - die Verwaltung der Stiftungsfonds und der Treuhandstiftungen
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand erneut. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7a Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann durch Beschluss zur Erledigung der laufenden Geschäfte sowie der Verwaltung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder des Beirats sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
2. Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt. Ihre Vertretungsmacht ist auf die Vornahme von Geschäften im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck und dessen Verwirklichung beschränkt. Der Abschluss von Verträgen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie von Verträgen mit Vermögensverwaltern, z. B. Banken und über Finanz- und Finanzierungsgeschäfte bleibt dem Vorstand vorbehalten.

§ 8 Beirat

1. Beirat des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen ist gleichzeitig Beirat dieser Stiftung.
2. Der Beirat berät den Vorstand.

§ 9 Satzungsänderungen / Auflösung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand für die Stiftung einen neuen Zweck bestimmen oder ihre Auflösung beschließen. Bei einer Änderung des Stiftungszwecks muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt sein.
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder der Auflösung der Stiftung erfordern Einstimmigkeit.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

1. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf ihren Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung umfassend zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert binnen 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Jahresabschluss vorzulegen. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 11 Verhältnisse zur Finanzbehörde

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungs- oder Zweckänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vorher eine Auskunft des zuständigen Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Alle personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der Zwecke der Stiftung erhoben, gespeichert, verändert und gelöscht werden, werden nach den gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und darauf basierender Rechtsvorschriften behandelt. Personenbezogene Daten sind Informationen über eine natürliche Person, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist, z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer. Informationen, bei denen kein Bezug zu einer natürlichen Person hergestellt werden kann, sind keine personenbezogenen Daten.
- (2) Jede Person, von der personenbezogene Daten verarbeitet werden, hat das
 - a) Recht auf Auskunft (Art. 15 EU-DSGVO),
 - b) Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16, 17 EU-DSGVO),
 - c) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO),
 - d) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO),
 - e) Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 EU-DSGVO).
- (3) Den Organen der Stiftung, allen Mitarbeitern oder sonst für die Stiftung Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Stiftung hinaus.
- (4) Wir setzen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um die durch uns verarbeiteten Daten gegen Manipulationen, Verlust, Zerstörung und gegen den Zugriff unberechtigter Personen zu schützen. Unsere Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

Tübingen, den 24.03.2022

Prof. Dr. Hans-Werner Stahl
Vorsitzender der Stiftung